

Wiedervorlagen von Forschungsanträgen zur erneuten Begutachtung durch die AiF-Gutachter

Stand: 19.12.2018

Wiedervorlage von Forschungsanträgen

Ein nicht befürworteter oder von der Forschungsvereinigung zurückgezogener Antrag kann in überarbeiteter Form im Rahmen der kontinuierlichen Antragstellung ein weiteres Mal eingereicht werden. Dieser Antrag muss dann deutlich als Wiedervorlage gekennzeichnet sein. Die Änderungen in der aktuellen Beschreibung zum wiedervorgelegten Forschungsantrag sind in geeigneter Form zu kennzeichnen. Die Unterlagen des Erstantrags (Beschreibung des Altantrages, Finanzierungspläne des Altantrages, Infoschreiben über die Punkteverteilung bzw. die Nichtbefürwortung, vorangegangene zusammenfassende Stellungnahme oder ggf. anonymisierte Einzelgutachten, ggf. Hinweise der AiF-Gutachter) sind ebenfalls vorzulegen. Bei Wiedervorlagen wird dem neuen Forschungsantrag eine Stellungnahme zu den Anmerkungen der Gutachter beigelegt und ggf. die Änderungen in Form einer Synopse dargestellt. Die Wiedereinreichung eines nicht befürworteten Antrags in überarbeiteter Form hat aus Gründen der Aktualität grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Übersendung der gutachterlichen Stellungnahmen zu erfolgen.

Gründe für eine Wiedervorlage

Ein Forschungsantrag wird von den AiF-Gutachtern nicht befürwortet oder erhält ein Begutachtungsergebnis / eine Punktzahl, die nicht ausreicht, um eine Bewilligung zu erreichen.

Vorgehensweise

Nach Vorlage des abschließenden Votums zu einem begutachteten Forschungsantrag prüfen Forschungsvereinigung, Forschungseinrichtung, die Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses und der Industriepate das Begutachtungsergebnis.

1. Die für eine Bewilligung benötigte Punktzahl wird knapp verfehlt (≥ 30 Punkte)

Der Forschungsantrag kann von der Forschungseinrichtung in direkter Abstimmung mit der Forschungsvereinigung, den Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses und des Projektpaten überarbeitet und als Wiedervorlage zur Begutachtung bei der AiF eingereicht werden.

2. Die für eine Bewilligung benötigte Punktzahl wird deutlich verfehlt (weniger als 30 Punkte)

Die Forschungsvereinigung, die Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses und der Industriepate legen fest, ob eine Wiedervorlage direkt erarbeitet werden kann oder ob ein Votum der Industrievertreter des zuständigen Fachausschusses erforderlich ist.

a) Wenn eine Wiedervorlage direkt erarbeitet werden kann (siehe unter 1.).

b) Wenn ein Votum des zuständigen Fachausschusses erforderlich ist, kann die Forschungseinrichtung unter Darstellung und Berücksichtigung der Gutachterstellungen eine Wiedervorlage im Fachausschuss vorstellen. Die Industrievertreter stimmen dann über eine Wiedervorlage ab. Die Wiedervorlage muss der Forschungsvereinigung innerhalb von 12 Wochen nach Zustellung des Protokolls der Fachausschusssitzung bereitgestellt werden. Die Forschungsvereinigung behält sich vor, bei Fristverletzung Wiedervorlagen nicht an die AiF weiterzuleiten.

3. Der Forschungsantrag wurde von den AiF-Gutachtern abgelehnt

Ein Votum der Industrievertreter des zuständigen Fachausschusses ist erforderlich (siehe unter 2.b).